

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 05.09.2011**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), des Artikels 27 der Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) i. V. m. dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen,

in seiner Sitzung am .... folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Art. 1**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 05.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Gebühr beträgt 13,15 € je Tonne.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen entsprechend den Richtwerten des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren<sup>1</sup> je Arbeitsstunde für den Einsatz eines Beamten oder Beschäftigten in vergleichbarer Entgeltgruppe

- des vierten Einstiegsamtes 66,47 €,
- des dritten Einstiegsamtes 47,91 €,
- des zweiten Einstiegsamtes 35,31 €,
- des ersten Einstiegsamtes 33,42 €.“

### **Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Derzeit in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 04. April 2013 (Min.Bl. 2013, S. 137 f)

---

## Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ....

Stadtverwaltung Koblenz

(Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig)  
Oberbürgermeister